

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

China (Taiwan)

(Republik China)*

Stand: Juni 2021

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. Notarielle **Heiratsurkunde** oder **Auszug aus dem Hausregister** ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde
2. **Auszug aus dem Hausregister mit Scheidungseintrag**, ggf. **Scheidungsbescheinigung**, und **Scheidungsvereinbarung** bei einvernehmlicher Ehescheidung werden die Unterlagen durch die Registerbehörde ausgestellt

Hinweis:

Diese Art der Scheidung bedarf als „Privatscheidung“ stets der Anerkennung gemäß § 107 FamFG.
(siehe: „Leitfaden Scheidungsanerkennung“, Abschnitt „Privatscheidungen“)

oder

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftnachweis

bei streitiger Ehescheidung wird das Scheidungsurteil durch das zuständige Gericht ausgestellt

und

Auszug aus dem Hausregister mit Scheidungseintrag

(als Nachweis der Rechtskraft und Registrierung der Scheidung im Register)

b) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Taiwan sind mit einer Legalisation des Deutschen Instituts Taipei vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

*(Völkerrechtlich nicht anerkannt)

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.